

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in
qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach
(KindertagespflegebeitragsS – KTBS)**

vom 03.08.2021

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. S. 226), erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Schwabach erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2

Beitragstatbestand und Beitragsschuldner

- (1) Der Beitrag wird erhoben für die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne des § 1.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten grundsätzlich an die Stelle der Eltern, wenn für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt und ein Betreuungsvertrag im Sinne des Absatz 1 abgeschlossen wurde.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen von Absatz 1 und Absatz 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundlage des Tagespflegeverhältnisses ist ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Tagespflegeperson abzuschließender Betreuungsvertrag. Dieser lässt die Beitragspflicht nach Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach der im jeweiligen Betreuungsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag, bezogen auf eine 5-Tage-Woche (Buchungszeit). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt und variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro 5-Tage-Woche errechnet.

- (2) Die Buchungszeiten sind hierbei in folgende Buchungsstufen gestaffelt:

durchschnittliche tägliche Buchungszeiten	Wöchentliche Buchungszeit
1 – 2 Stunden	5 – 10 Stunden
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden
mehr als 9 – 10 Stunden	mehr als 45 Stunden

§ 4

Beitragssatz

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege werden je Kind monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2021
5 – 10 Stunden	72,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	108,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	144,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	180,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	216,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	252,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	288,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	324,00 €
mehr als 45 Stunden	360,00 €

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung.
- (3) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, wird folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2021
5 – 10 Stunden	60,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	90,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	120,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	150,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	180,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	210,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	240,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	270,00 €
mehr als 45 Stunden	300,00 €

Geschwisterkinder sind Kinder, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Die zu berücksichtigten Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht.

§ 5

Entstehung, Ende, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind aufgrund des zwischen Beitragspflichtigen und Tagespflegeperson abgeschlossenen Vertrages einen Anspruch auf Aufnahme in die qualifizierte Kindertagespflege hat.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Betreuung nach Absatz 1 endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt grundsätzlich auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung seitens des Kindes oder der Tagespflegeperson bestehen. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund von öffentlich-rechtlichen Maßnahmen der Besuch der Kindertagespflege rechtlich nicht möglich ist. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Beitragspflicht jedoch nach Ablauf der vierten Fehlzeitwoche.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zu Beginn des entsprechenden Kalendermonats jedoch frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheids, fällig. Der Kostenbeitrag muss spätestens bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks auf einem Konto der Stadt Schwabach eingehen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Der Antrag ist bei der Stadt Schwabach zu stellen. Ein Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags ist ab dem Monat der Antragstellung möglich.

§ 7

Auskunft und Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, der Stadt Schwabach Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Schwabach, den 03.08.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister